

Bezirksregierungen Arnsberg Düsseldorf Münster

Sitzungsvorlage

Vorberatung	Endberatung			
		Umweltausschuss am:		Drucksache:
		Planungsausschuss am:		Drucksache:
X		Verbandsausschuss am:	10.06.2010	Drucksache: 12/0035-1
	X	Verbandsversammlung am:	21.06.2010	Drucksache: 12/0035-1
Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2010 hier: <u>Programmänderung</u>				
Fachliche Ansprechpartner / -in:			Telefon:	
LRD Kleinpaß (BR Münster) Bearbeiter: RBr Storp (BR Münster)			0251 / 411 1430 0251 / 411 2359	

Beschlussvorschlag für die Sitzung der Verbandsversammlung des RVR:

Das am 22.03.2010 beschlossene Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2010 (Sitzungsvorlage gem. Drucksache 12/0035) wird hinsichtlich der Anlage 3 im Sinne der neuen, hier beigefügten Anlage geändert.

Anlagen:

Regionales Votum zum Förderprogramm kommunaler Straßen- und Radwegebau für das RVR – Gebiet der Bezirksregierung Münster (geänderte Anlage 3)

Diese gemeinsame Sitzungsvorlage wird gemäß § 6 Satz 5 i.V.m. § 9 Abs. 2ff. des Landesplanungsgesetzes im Namen der Regierungspräsidenten von Arnsberg, Düsseldorf und Münster vorgelegt.

Münster, 01.06.2010

gez.
(Dr. Peter Paziorek)

Sachverhaltsdarstellung

In dem, von der Verbandsversammlung des RVR am **22.03.2010 (Sitzungsvorlage gem. Drucksache 12/0035)** beschlossene **„Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2010“** ist der kurzfristige Austausch einer Maßnahme erforderlich geworden, um damit der aus zwingenden sachlichen Gründen geänderten Binnenpriorisierung des gleichen Antragstellers, hier der **Stadt Gelsenkirchen**, Rechnung zu tragen.

In dem beschlossenen Jahresförderprogramm ist die Maßnahme „Erhöhung der Tunnelsicherheit, Vinckestr. in Gelsenkirchen,“ mit einem Zuwendungsvolumen von 1.058.100 € enthalten. Diese Maßnahme soll gegen die Maßnahme „Umgestaltung des Knotenpunktes an den Anschlussarmen Lehrhovebruch / A 42 / Altenessener Str.“, die mit Zuwendungen in Höhe von 384.500 € im mittelfristigen Programm mit Beginnjahr 2011 vorgesehen ist, ausgetauscht werden.

Bei der Kreuzung Lehrhovebruch / A42 / Altenessener Str. handelt es sich um eine langjährige Unfallhäufungsstelle, die erstmalig im Jahr 1997 aufgetreten ist. Nachdem die Unfallzahlen zunächst rückläufig waren, wurde die Kreuzung im Jahr 2006 als „wiederkehrende“ Unfallstelle gemeldet. Unfallursache war regelmäßig das Nichtbeachten der Vorfahrt von einer der beiden Autobahnabfahrten in den Lehrhovebruch.

Am 05.04.2010 hat sich erneut ein Unfall mit vier schwerverletzten Personen ereignet. An den Unfallfolgen ist eine Person zwischenzeitlich verstorben, eine andere Person wird voraussichtlich querschnittgelähmt bleiben. Durch die Umgestaltung der beiden Knotenpunkte in Kreisverkehre soll die Verkehrssicherheit dieser Knotenpunkte erhöht werden.

Im Hinblick auf die erhöhte Unfallgefahr möchte die Stadt Gelsenkirchen mit der Umsetzung dieser Maßnahme bereits in 2010 beginnen und bittet daher um den Tausch mit der Maßnahme „Erhöhung der Tunnelsicherheit Vinckestr.“. Dies bedeutet, dass die Maßnahme „Umgestaltung des Knotenpunktes an den Anschlussarmen Lehrhovebruch / A 42 / Altenessener Str.“ in das Jahresprogramm 2010 neu aufgenommen werden müsste und das Vorhaben „Erhöhung der Tunnelsicherheit Vinckestr.“ lediglich für das mittelfristige Programm, vorerst mit Beginnjahr 2011, einzuplanen wäre.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW (MBV) hat sich – vorbehaltlich der Zustimmung des Regionalrates, hier der Verbandsversammlung des RVR – mit dem Tausch der beiden Maßnahmen einverstanden erklärt. Im Ergebnis wurde in Aussicht gestellt, das o. a., zur landesweiten Veröffentlichung anstehende, nunmehr unter dem 20.05.2010 veröffentlichte Jahresförderprogramm 2010 entsprechend zu ändern.

Nachdem seitens des MBV keine regionalen Ergänzungslisten (mit Nachrückmaßnahmen) zugelassen und damit von dem Regionalräten auch nicht beschlossen werden konnten, bleibt hier nur die auch in früheren Jahren ausnahmsweise eröffnete Handlungsalternative, entweder der im laufenden Programm geänderten Binnenpriorisierung des gleichen Antragsstellers Rechnung zu tragen oder aber das Programm – zum Nachteil der Region – um eine Maßnahme zu „entlasten“.

Insofern wird vorgeschlagen, die seinerzeit beschlossene Anlage 3 im Sinne der in der neuen, hier beigefügten **Anlage** zu ändern.